



Bekanntmachung Sozialwahl

Abschriften der bei der Techniker
Krankenkasse zur Sozialwahl 2023
zugelassenen Vorschlagslisten sowie
die Darstellungen der Listenträger



Sozialwahl 2023
Für Gesundheit & Rente

Deine Stimme. Deine Wahl.

Bekanntmachung

Sozialwahl 2023

Auslegung der zugelassenen Vorschlaglisten und Darstellungen der Listenträger gemäß § 26 Absatz 1 SVWO

Am 31. Mai 2023 findet die Sozialwahl bei der Techniker Krankenkasse statt.

Am 9. Januar 2023 hat der Wahlausschuss über die Zulassung der einzelnen Vorschlagslisten entschieden.

Es wurden vier Vorschlagslisten für die Gruppe der Versicherten zugelassen.

Gemäß § 26 Abs. 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) hat die TK spätestens ab dem 11. April 2023 bis einschließlich 31. Mai 2023 die Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten sowie die Darstellungen der Listenträger in ihren Geschäftsstellen öffentlich auszulegen und sie können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden.

Diese Bekanntmachung wird in der Unternehmenszentrale und den Dienststellen ausgelegt sowie auf tk.de veröffentlicht.

Hamburg, den 17. März 2023



Die Wahl

Sozialwahl 2023 – die Liste 1

Liste 1

**TK-Gemeinschaft,
unabhängige Versichertengemeinschaft
der Techniker Krankenkasse e.V.**

Postfach 30 16 35, 10748 Berlin
info@tk-gemeinschaft.de
tk-gemeinschaft.de

Claudia Goymann, Coswig
Dieter F. Märtners, Berlin
Katrin Schöb, München
Gerard Wolny, Remagen
Heike Lange, Schwarmstedt

und weitere



Claudia Goymann

TK-Gemeinschaft (TKG) Wir, die TKG, sind eine Vereinigung von parteipolitisch neutralen sowie von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden unabhängigen Versicherten der TK. Unser Ziel ist es, sich aktiv und wachsam für den Erhalt und die Fortentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung einzusetzen. Im Mittelpunkt unseres ehrenamtlichen Engagements stehen die besonderen Interessen der TK-Mitglieder, der Patientinnen und Patienten sowie der Versicherten.

Selbstverwaltung ermöglicht Selbstgestaltung Wir kandidieren seit vielen Jahrzehnten für den Verwaltungsrat der TK. Bei den Sozialwahlen sind wir jeweils stärkste Kraft bei den Versichertenvertretern und -vertreterinnen im Verwaltungsrat der TK geworden. Dieses Votum war und ist stets eine Verpflichtung für uns, die TK im Wettbewerb mit anderen Kassen weiter nach vorne zu bringen. Das ist uns gelungen! Die TK ist heute stärker als je zuvor. Diesen Wettbewerbsvorsprung wollen wir im Interesse unserer Versicherten erhalten und ausbauen.

Unsere gewählten Frauen und Männer im Verwaltungsrat setzen die Interessen der Versicherten immer wieder in konkrete Maßnahmen wie zum Beispiel bessere Leistungen um. Wir helfen mit, dass die TK die modernste und leistungsfähigste Krankenkasse in Deutschland bleibt. Wir sorgen dafür, dass Versorgungssicherheit und Innovation ständig weiterentwickelt werden. „Eine Krankenkasse, auf die man sich jederzeit verlassen kann. Das ist unser Ziel“, so der Vorsitzende der TKG, Dieter F. Märtners.

Unsere wichtigsten Forderungen

- Eine umfassende und qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung zu sozial tragbaren Beiträgen für alle Versicherten.
- Der medizinische Fortschritt muss allen Versicherten zur Verfügung stehen.
- Das Prinzip der solidarischen Krankenversicherung ist für unser Handeln von zentraler Bedeutung. Gesunde stehen für kranke Versicherte ein, junge für alte, besser verdienende für weniger gut verdienende. Der auf Solidarität basierende umfassende Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenversicherung ist ein entscheidender Garant für die Stabilität und Zukunft unseres Landes.

Wählen Sie unsere Versichertenvertreterinnen und -vertreter bei der TK (Liste 1) und bei der Deutschen Rentenversicherung (Liste 3).

ABSCHRIFFT

SVWO Anlage 2
(zu § 15 Absatz 1)

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer: 5
Eingegangen am: 16.11.22
(vom Wahlausschuss einzutragen)

Kennwort: (1) TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V.

Listenvertreter: (2)

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Märtens, Dieter F., Postfach 30 16 35, 10748 Berlin, 0160-7093748

Stellvertreterin:

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Goymann, Claudia, Auerstraße 247, 01640 Coswig, 03523-702585

Erklärung: (3)

An den
Wahlausschuss der Techniker Krankenkasse
c/o Geschäftsbereich Verwaltungsrat/Vorstand
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

Vorschlagsliste

TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e.V.

(Bezeichnung des Listenträgers) (4)

für die Wahl zum Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung (5)

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: (6)

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1	Goymann Claudia	[REDACTED] 1961	[REDACTED] Coswig	Versicherte
2	Märtens Dieter F.	[REDACTED] 1936	[REDACTED] Berlin	Versicherter
3	Schöb Katrín	[REDACTED] 1965	[REDACTED] München	Versicherte
4	Wolny Gerard	[REDACTED] 1958	[REDACTED] Remagen	Versicherter
5	Stensitzky Annette	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Troisdorf	Versicherte
6	Lange Heike	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Schwarmstedt	Versicherte
7	Neubrand Franz	[REDACTED] 1944	[REDACTED] Waiblingen	Versicherter
8	Durdevic Jasna	[REDACTED] 1975	[REDACTED] Mainz	Versicherte
9	Gosewinkel Friedrich	[REDACTED] 1951	[REDACTED] Hamm	Versicherter
10	Schlipf Dr. Ingrid	[REDACTED] 1962	[REDACTED] Aalen	Versicherte
11	Freese Dr. Esther	[REDACTED] 1966	[REDACTED] Berlin	Versicherte
12	Frackmann Udo	[REDACTED] 1963	[REDACTED] Leipzig	Versicherter
13	Marzuillo Dr. Anja	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Bornheim	Versicherte
14	Hartweg Prof. Dr. Hans-R.	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Münster	Versicherter
15	Huster Birgit	[REDACTED] 1960	[REDACTED] Berlin	Versicherte
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Stellvertreter/-innen: (9)

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit (7)
1	2	3	4	5
1	Terzieva Neli	[REDACTED] 1965	[REDACTED] Hamburg	Versicherte
2	Adrian Quentin Carl	[REDACTED] 1985	[REDACTED] Alfter	Versicherter
3	Schlipf Dr. Ingrid	[REDACTED] 1962	[REDACTED] Aalen	Versicherte
4	Freese Dr. Esther	[REDACTED] 1966	[REDACTED] Berlin	Versicherte
5	Frackmann Udo	[REDACTED] 1963	[REDACTED] Leipzig	Versicherter
6	Marzuillo Dr. Anja	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Bornheim	Versicherte
7	Hartweg Prof. Dr. Hans R.	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Münster	Versicherter
8	Huster Birgit	[REDACTED] 1960	[REDACTED] Berlin	Versicherte
9	Thunig Alfred	[REDACTED] 1963	[REDACTED] Kolbermoor	Versicherter
10	Steck Ursula	[REDACTED] 1960	[REDACTED] Waltenhofen	Versicherte
11	Leicht Liane	[REDACTED] 1981	[REDACTED] Norden	Versicherte
12	Terziev Daniel	[REDACTED] 1998	[REDACTED] Hamburg	Versicherter
13	Pägelow Carmen	[REDACTED] 1975	[REDACTED] Berlin	Versicherte
14	Vieweg Johanna	[REDACTED] 1950	[REDACTED] Dresden	Versicherte
15	Wagner Harald	[REDACTED] 1954	[REDACTED] Sipplingen	Versicherter
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

Die Liste umfasst insgesamt _____ Blätter. (8)
Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zu- stimmen, sind beigefügt.

Des Weiteren sind beigefügt: (10) (11) (12) _____

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Dietmar Käfer Berlin, den 14.11.2022
Ulrich Graeven
(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen;
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

Anmerkungen:

(1) Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlausschuss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.

(2) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

In freien Listen sollen ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).

(3) Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“

(4) Als Listenträger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.

(5) Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzte Vorschlagsliste ist zu streichen.

(6) Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.

(7) Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gesellschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(8) Bitte Zahlen einsetzen.

(9) Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.

(10) Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.

Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.

(11) Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigefügt werden.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.

(12) Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut lesblicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.



Die Wahl

Sozialwahl 2023 – die Liste 2

Liste 2

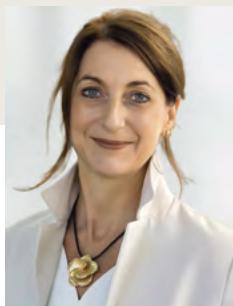
**BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen –
Interessengemeinschaft der Versicherten
und Rentner in der Deutschen
Sozialversicherung e. V.**

Geschäftsstelle
Bergstr. 9, 72820 Sonnenbühl
Tel. 071 28 - 380 35 72
info@bfadrv-gemeinschaft.de
bfadrv-gemeinschaft.de

Unser Team

Annette Hempen, Minden
Norbert Schneider, Schwerin
Dagmar Zeppa, Berlin
Peter Schauerte, Saffig
Christiane Hansen-Kah, Steinfurt

und weitere



Annette Hempen

Wir wollen im Krankheits- oder Pflegefall abgesichert sein – in gesundheitlicher wie auch finanzieller Hinsicht. Dafür stehen wir, die BfA DRV-Gemeinschaft -DIE UNABHÄNGIGEN-.

Mein Name ist **Annette Hempen**. Ich bewerbe mich als Spitzenkandidatin für ein Mandat im Verwaltungsrat. Bei der letzten Sozialwahl haben wir ein Stimmenergebnis erreicht, mit dem wir im Verwaltungsrat die zweitstärkste Fraktion wurden. Mit Ihrer Hilfe wollen wir dieses Ergebnis verbessern.

Wir sind unabhängig von Parteien und Gewerkschaften und verfügen über große Erfahrung und Sachverstand in vielen Selbstverwaltungsgremien. Für uns ist vor allem wichtig, Ihre Interessen als Mitglied der TK im Verwaltungsrat Ihrer Kasse stark zu vertreten.

Unsere Kandidatinnen und Kandidaten stehen für **eine TK**, die ihren Versicherten einen guten Service bietet, die eine schnelle Entscheidung über die von ihren Mitgliedern beantragten Leistungen gewährleistet und die nicht zuletzt für eine gute und insbesondere qualifizierte Beratung in allen Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung steht.

Wir setzen uns ein, in Zeiten der fortschreitenden Digitalisierung für eine ortsnahen qualifizierten Beratung durch Beschäftigte der Kasse. Für uns steht der **Mensch im Mittelpunkt** des Handelns.

Wir wollen, dass Sie sich in allen Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung durch uns vertreten sehen. Dies gilt für eine hochwertige Gesundheitsversorgung, unabhängig von Alter, Geschlecht oder Einkommen, wie auch für eine zukunftssichere Weiterentwicklung des Gesundheitssystems unter Berücksichtigung des medizinischen Fortschritts. Jedem Mitglied sollen alle gesetzlichen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und die durch den Verwaltungsrat beschlossenen satzungsmäßigen Leistungen uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

In der Pflegeversicherung stehen wir mit unserem programmatischen Ansatz für eine Umstellung der Versicherung von einer Teilkasko- auf eine Vollkaskoversicherung mit Eigenbehalt. Nicht durch Beiträge gedeckte Leistungen sind als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Steuermitteln zu begleichen. Nur mit diesem Ansatz kann vermieden werden, dass immer mehr Pflegebedürftige in der Sozialhilfe landen.

Wir sorgen dafür, dass die **TK** für Sie da ist, wenn Sie sie brauchen.

Wir können Selbstverwaltung! Deshalb: Geben Sie mir und meiner BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen – Ihre Stimme, wählen Sie die Liste 2.

ABSCHRIFT

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer:	1
Eingegangen am:	25.10.22
(vom Wahlausschuss einzutragen)	

Kennwort: **BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen –**
Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.

Listenvertreter/-in: Rüdiger Herrmann, Bergstraße 9, 72820 Sonnenbühl,
Telefon: 0172-4960811 und 07128-3803572

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Stellvertreter/-in: Norbert Schneider Dorfstraße 63, 19061 Schwerin,
Telefon: 0170-3340428

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Erklärung: Keine

An den Wahlausschuss der

Techniker Krankenkasse

in

Bramsfelder Straße 140, 22305 Hamburg

Vorschlagsliste

BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen -
Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.

(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl zum Verwaltungsrat der

Techniker Krankenkasse

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung

Für die Gruppe der Versicherten/~~Arbeitgeber~~ (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit <input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5
1	Hempen, Annette	1974	Minden	Versicherte
2	Schneider, Norbert	1958	Schwerin	Versicherter
3	Zeppa, Dagmar	1953	Berlin	Versicherte
4	Schauerte, Peter	1963	Saffig	Versicherter
5	Hansen-Kah, Christiane	1962	Ibbenbüren	Versicherte
6	Beer, Stephan	1969	Ludwigshafen	Versicherter

Fortsetzung auf 1 Einlageblättern.

Stellvertreter/-innen:

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit <input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5
1	Schneider, Norbert	1958	Schwerin	Versicherter
2	Zeppa, Dagmar	1953	Berlin	Versicherte
3	Schauerte, Peter	1963	Saffig	Versicherter
4	Hansen-Kah, Christiane	1962	Ibbenbüren	Versicherte
5	Beer, Stephan	1969	Ludwigshafen	Versicherter
6	Steinbrink, Sabine	1960	Düsseldorf	Versicherte

Fortsetzung auf 1 Einlageblättern.

Einlageblatt Nr. 1 zur Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung

BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen – Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V.

für die Wahl des Verwaltungsrates der Techniker Krankenkasse

Für die Gruppe der Versicherten/~~Arbeitgeber~~Nichtzutreffendes ist zu streichen werden vorgeschlagen als

Mitglieder: (6)

Einlageblatt Nr. 2 zur Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung

BfA DRV-Gemeinschaft - Die Unabhängigen -

Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e.V. (4)

für die Wahl des Verwaltungsrates der **Techniker Krankenkasse**

Für die Gruppe der Versicherten/~~Arbeitgeber~~ (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als

Stellvertreter/innen: (9)

II. Vorschlagsliste bei persönlicher Stellvertretung

Für die Gruppe der Versicherten/**Arbeitgeber** (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder und Stellvertreter/-innen:

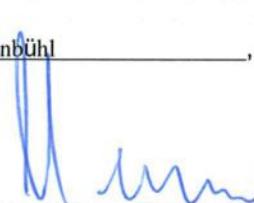
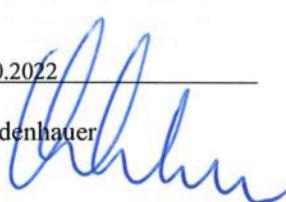
Lfd. Nummer Mitglied a) 1. Stellvertreter/-in b) 2. Stellvertreter/-in	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit <input type="checkbox"/>
1	2	3	4	5
1				
1a				
1b				
2				
2a				
2b				
3				
3a				
3b				
4				
4a				
4b				
5				
5a				
5b				

Fortsetzung auf 4 Einlageblättern.

Die Liste umfasst insgesamt 4 Blätter. Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Des Weiteren sind beigelegt: Niederschrift über die Bewerberaufstellung gem. § 48 Abs. 8 SGB, Bewerbungsbogen_Dokumentation des Aufstellungsverfahren

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Sonnenbühl _____, den 18.10.2022
 Veen 
 Moldenhauer 

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen;
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

Anmerkungen:

- Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlauschluss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
In freien Listen sollen ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“.
- Als Listenträger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzte Vorschlagsliste ist zu streichen.
- Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- Bitte Zahlen einsetzen.
- Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.
Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.
- Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigelegt werden.
Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.
- Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut lesblicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.



Die Wahl

Sozialwahl 2023 – die Liste 3

Liste 3

ver.di – Vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft in der TK

Tel. 01 71 - 550 40 85
uwe.klemens@verdi.de
verdi-waehlen.de

Uwe Klemens, München
Petra Rahmann, Bochum
Kai Reinartz, Viersen
Matthias Träger, Berlin
Nicole Werner-Rinke, Hannover

und weitere



Uwe Klemens



Petra Rahmann

Wer wir sind und was wir wollen ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – der Name ist Programm, weil wir, die ver.di Selbstverwalter*innen, mit unserer ehrenamtlichen Tätigkeit Dienstleister*innen für viele Millionen Versicherte sind. Wir setzen uns auf allen Ebenen für Solidarität, Gerechtigkeit und eine partnerschaftliche Gesellschaft ein.

1. Modernität und Menschennähe Wir erwarten von der Techniker Krankenkasse, dass sie mit ihren Leistungen auf der Höhe der Zeit ist. Die Bedürfnisse der Versicherten und ihre Lebensrealität müssen das Maß der Dinge sein.

Die Techniker Krankenkasse muss für ihre Versicherten weiter gut erreichbar sein – persönlich und digital.

2. Gesundheitsschutz vor Krankheit Wir engagieren uns für eine Gesundheitspolitik, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt, nicht den Profit. Deshalb kämpfen wir für eine zukunfts-fähige Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen.

3. Pflege daheim und stationär stärken Die Pflegeversiche-
rung wird in den kommenden Jahren immer weiter ausge-
baut werden müssen. Diesen Prozess wollen wir mitgestal-
ten. Ob zu Hause oder stationär – eine hochwertige und be-
zahlbare Qualität für die Ver-
sicherten muss im Vordergrund stehen.

Selbstverwaltung ist Demokratie und Mitbestimmung Die ehrenamtliche Selbstverwaltung in der Techniker Krankenkasse ist ein Ausdruck von Demokratie – wir sind nah an den Interessen und Bedürfnissen der Versicherten.

ver.di unterstützt uns durch trägerübergreifenden Erfah-
rungsaustausch mit anderen Selbstverwalter*innen und Ver-
netzungsmöglichkeiten mit Entscheidungsträger*innen in
Politik und Verwaltung.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Die Selbstverwalter*innen

Wir entscheiden mit.

ABSCHRIFFT

Anlage 2
(zu § 15 Absatz 1)

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer: <u>2</u>
Eingegangen am: <u>02.11.22</u>
(vom Wahlausschuss einzutragen)

Kennwort: ① ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der TK

Listenvertreter/-in: ② Uwe Klemens
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Stüdlstr. 22, 80995 München, 0171/5504085

Stellvertreter/ in: Andreas König
(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

ver.di-Bundesverwaltung, Ressort 5, Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin
030/6956-2147, 0170/7947345

Erklärung: ③ _____

An den
Wahlausschuss
der Techniker Krankenkasse (TK)
(Bezeichnung der Krankenkasse)

in Bramfelder Str. 140, 22305 Hamburg
(Anschrift)

Vorschlagsliste

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl zum Verwaltungsrat der

Techniker Krankenkasse (TK)
(Bezeichnung der Krankenkasse)

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung ⑤

Für die Gruppe der Versicherten/**Arbeitgeber** (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: ⑥

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1	Klemens, Uwe	████████ 1955	████████ ████████ München	Versicherter
2	Rahmann, Petra	████████ 1958	████████ ████████ Bochum	Versicherte
3	Reinartz, Kai	████████ 1991	████████ ████████ Viersen	Versicherter
4	Träger, Matthias	████████ 1961	████████ ████████ Berlin	Versicherter
5	Werner-Rinke, Nicole	████████ 1973	████████ ████████ Hannover	Versicherte
6	Falk, Claudia	████████ 1966	████████ ████████ Hamburg	Versicherte
7	Kanyi, Matti-Sofia	████████ 1995	████████ ████████ Berlin	Versicherte
8	Wölm, Christian	████████ 1985	████████ ████████ Todendorf	Versicherter
9	Neigert, Maren	████████ 1981	████████ ████████ Schlüchtern	Versicherte
10	Vieback, Oliver	████████ 1969	████████ ████████ Mühlacker	Versicherter
11	Hendriks, Janine	████████ 1963	████████ ████████ Gersthofen	Versicherte
12	Klamm, Andreas	████████ 1968	████████ ████████ Neuhofen	Versicherter
13	Koop, Monika	████████ 1977	████████ ████████ Münster	Versicherte
14	Bosse, Sigrid	████████ 1967	████████ ████████ Braunschweig	Versicherte
15	Russow-Hötting, Anja	████████ 1969	████████ ████████ Mannheim	Versicherte

Fortsetzung auf -0- Einlageblättern. ⑧

Stellvertreter/-innen: ⑨

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1	Rahmann, Petra	[REDACTED] 1958	[REDACTED] Bochum	Versicherte
2	Reinartz, Kai	[REDACTED] 1991	[REDACTED] Viersen	Versicherter
3	Träger, Matthias	[REDACTED] 1961	[REDACTED] Berlin	Versicherter
4	Werner-Rinke, Nicole	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Hannover	Versicherte
5	Falk, Claudia	[REDACTED] 1966	[REDACTED] Hamburg	Versicherte
6	Kanyi, Matti-Sofia	[REDACTED] 1995	[REDACTED] Berlin	Versicherte
7	Wölm, Christian	[REDACTED] 1985	[REDACTED] Todendorf	Versicherter
8	Neigert, Maren	[REDACTED] 1981	[REDACTED] Schlüchtern	Versicherte
9	Vieback, Oliver	[REDACTED] 1969	[REDACTED] Mühlacker	Versicherter
10	Hendriks, Janine	[REDACTED] 1963	[REDACTED] Gersthofen	Versicherte
11	Klamm, Andreas	[REDACTED] 1968	[REDACTED] Neuhofen	Versicherter
12	Koop, Monika	[REDACTED] 1977	[REDACTED] Münster	Versicherte
13	Bosse, Sigrid	[REDACTED] 1967	[REDACTED] Braunschweig	Versicherte
14	Russow-Hötting, Anja	[REDACTED] 1969	[REDACTED] Mannheim	Versicherte
15	Bücker, Torsten	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Hamburg	Versicherter
16	Brettschneider, Nicole	[REDACTED] 1975	[REDACTED] Ruppichteroth	Versicherte
17	Roß, Sebastian	[REDACTED] 1982	[REDACTED] Hamburg	Versicherter
18	Bown, Hilary	[REDACTED] 1980	[REDACTED] Berlin	Versicherte

Fortsetzung auf

-0-

Einlageblättern. ⑧

Die Liste umfasst insgesamt -3- Blätter. ⑧ Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zu-stimmen, sind beigelegt.

Des Weiteren sind beigelegt: ⑩⑪⑫ Zustimmungserklärungen, ver.di-Satzung, Richtlinie zur Auswahl der

ver.di-Kandidat*innen, Niederschrift nach § 48, Abs. 8 SGB IV

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Berlin den 24.10.2022
Dagmar König Christoph Schmitz
Dagmar König Christoph Schmitz
Mitglied im ver.di-Bundesvorstand Mitglied im ver.di-Bundesvorstand

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen;
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

Anmerkungen:

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach Paragraf 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (Paragraf 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichner/in/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlauschluss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (Paragraf 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- ③ Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (Paragraf 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“
- ④ Als Listenträger (Paragraf 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzte Vorschlagsliste ist zu streichen.
- ⑥ Zu beachten ist Paragraf 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist Paragraf 48 Absatz 9 des

Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.

- ⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Er gänzend siehe Paragraf 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- ⑧ Bitte Zahlen einsetzen.
- ⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (Paragraf 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist Paragraf 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist Paragraf 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- ⑩ Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (Paragraf 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.
- Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist Paragraf 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.
- ⑪ Den Vorschlagslisten, die nach Paragraf 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigefügt werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.
- ⑫ Den Vorschlagslisten sind die nach Paragraf 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Paragraf 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.



Die Wahl

Sozialwahl 2023 – die Liste 4

Liste 4

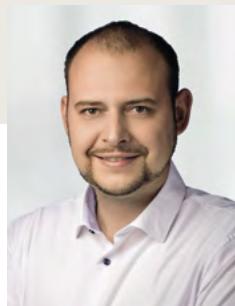
IG Metall in der TK

Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main
Tel. 069 - 66 93 25 79
sozialwahl@igmetall.de
igmetall.de/sozialwahl

Christoph Seelmann, Airbus Bremen
Katrin Mohr, IG Metall Berlin
Regina Katerndahl, IG Metall Berlin
Daniele Frijia, IG Metall München
Marko Röhrig, IG Metall Remscheid-Solingen

und weitere

Christoph Seelmann



Seit über 125 Jahren tritt die IG Metall für faire Löhne, eine humane Arbeitswelt und einen solidarischen Sozialstaat ein. Seit vielen Jahrzehnten sind wir in den Gremien der sozialen Selbstverwaltung aktiv – bei der TK, anderen Krankenkassen, der Rentenversicherung und den Berufsgenossenschaften. Immer, ohne „Wenn“ und „Aber“, als konsequente Vertreter*innen der Versicherten.

Gute Leistungen Christoph Seelmann, stellvertretender Betriebsratsvorsitzender bei Airbus in Bremen und Spitzenkandidat der Liste, findet: „Gesundheit ist ein wertvolles Gut. Verlässliche und gute Gesundheitsversorgung ist kein Luxus, sondern etwas, das wir uns leisten wollen müssen.“ Durch immer mehr Profitorientierung steckt zwar viel Geld im Gesundheitssystem, Versicherte bekommen aber trotzdem nicht immer problemlos die Leistungen, die sie brauchen. Arzttermine, Medikamente, Hilfsmittel oder Zahnersatz: All das muss für alle Versicherten schnell und in guter Qualität zugänglich sein. Ohne Zuzahlungen! Alle medizinisch notwendigen Behandlungen müssen von der Krankenkasse bezahlt werden. Dass Versicherte immer mehr privat bezahlen müssen, ist ein ungerechter Missstand, den wir zurückdrehen wollen. Digitalisierung ist ein Schlüsselthema unserer Zeit. Die TK ist hier Vorreiterin. Wir wollen diesen Weg weiter gestalten, sodass Digitalisierung die Gesundheitsversorgung verbessert. Nah dran sein an den Versicherten, das ist uns dabei wichtig: „Die TK ist eine große Kasse, die jedoch immer ansprechbar sein muss, ob per Telefon, in einer Beratungsstelle oder per App“, sagt Seelmann.

Konsequente Interessenvertretung für Versicherte Mitbestimmung ist unser täglich Brot in der Arbeitswelt, der Politik in Berlin sowie in den Sozialversicherungen. Die IG Metall hat über 2 Millionen Mitglieder. Der tägliche Kontakt mit unseren Mitgliedern heißt, dass wir immer nah an den Versicherten sind: Arbeitnehmer*innen, Azubis, Studierende, Erwerbslose und Rentner*innen. Wir wissen, wo der Schuh drückt, denn sie sagen es uns! Das Gesundheitssystem braucht eine Radikalreform. Eine Bürgerversicherung, in die alle Menschen einzahlen, bringt mehr Gerechtigkeit ins System, was bessere Leistungen für alle ermöglicht. Dafür sind wir als starke Gemeinschaft in vielen Krankenkassen und der Politik aktiv. Sozialpolitik, die Menschen in allen Lebenslagen gut absichert, das ist unser Programm, dafür steht die IG Metall.



ABSCHRIFFT

Anlage 2
(zu § 15 Absatz 1)

Vorschlagsliste für die Wahl eines Verwaltungsrates

Ordnungsnummer:	3
Eingegangen am:	14.11.22
(vom Wahlausschuss einzutragen)	

Kennwort: ① IG Metall in der TK

Listenvertreter/-in: ② Ehlscheid, Christoph

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main, 069/6693 2423

Stellvertreter/-in: Grabietz, Katharina

(Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main, 069/6693 2579

Erklärung: ③ _____

An den
Wahlausschuss Techniker Krankenkasse

(Bezeichnung der Krankenkasse)

in Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg

(Anschrift)

Vorschlagsliste

IG Metall

(Bezeichnung des Listenträgers) ④

für die Wahl zum Verwaltungsrat der

Techniker Krankenkasse

(Bezeichnung der Krankenkasse)

I. Vorschlagsliste bei Listenstellvertretung ⑤

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: ⑥

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1	Seelmann, Christoph	[REDACTED] 1987	[REDACTED] Syke	Versicherter
2	Mohr, Katrin	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Berlin	Versicherte
3	Katerndahl, Regina	[REDACTED] 1964	[REDACTED] Berlin	Versicherte
4	Frija, Daniele	[REDACTED] 1981	[REDACTED] München	Versicherter
5	Röhrig, Marko	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Wermelskirchen	Versicherter
6	Möller, Simone	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Essen	Versicherte

1
Fortsetzung auf _____ Einlageblättern. ⑧

Stellvertreter/-innen: ⑨

Lfd. Nummer	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑩
1	2	3	4	5
1	Mohr, Katrin	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Berlin	Versicherte
2	Katerndahl, Regina	[REDACTED] 1964	[REDACTED] Berlin	Versicherte
3	Frija, Daniele	[REDACTED] 1981	[REDACTED] München	Versicherter
4	Röhrig, Marko	[REDACTED] 1973	[REDACTED] Wermelskirchen	Versicherter
5	Möller, Simone	[REDACTED] 1970	[REDACTED] Essen	Versicherte
6	Höfer, Thorsten	[REDACTED] 1976	[REDACTED] Dreisendorf	Versicherter

1
Fortsetzung auf _____ Einlageblättern. ⑩

Einlageblatt zur Vorschlagsliste der IG Metall für die Wahl zum Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse

Mitglieder: ⑥

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
7	Höfer, Thorsten	████████1976	██████████Dreisdorf	Versicherter
8	Kleint, Christiane	████████1971	██████████Vlotho	Versicherte
9	Orend, Michael	████████1979	██████████Aspisheim	Versicherter
10	Hage, Susann	████████1971	██████████Dresden	Versicherte
11	Müller, Ralf	████████1967	██████████Hennef	Versicherter
12	Hensel, Ellen	████████1983	██████████Karlsfeld	Versicherte
13	Meinert, Carl	████████1983	██████████Halle	Versicherter
14	Filipovic, Sonja	████████1971	██████████Müsingen	Versicherte
15	Gaitnar, Jochen	████████1970	██████████Kornwestheim	Versicherter

Einlageblatt zur Vorschlagsliste der IG Metall für die Wahl zum Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse

Stellvertreter/-innen: ⑨

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
7	Kleint, Christiane	████████1971	██████████Vlotho	Versicherte
8	Orend, Michael	████████1979	██████████Aspisheim	Versicherter
9	Hage, Susann	████████1971	██████████Dresden	Versicherte
10	Müller, Ralf	████████1967	██████████Hennef	Versicherter
11	Hensel, Ellen	████████1983	██████████Karlsfeld	Versicherte
12	Meinert, Carl	████████1983	██████████Halle	Versicherter
13	Filipovic, Sonja	████████1971	██████████Münsingen	Versicherte
14	Gattnar, Jochen	████████1970	██████████Kornwestheim	Versicherter

~~II. Vorschlagsliste bei persönlicher Stellvertretung~~

Für die Gruppe der Versicherten/Arbeitgeber (*Nichtzutreffendes ist zu streichen*) werden vorgeschlagen als:

Mitglieder und Stellvertreter/-innen: ⑥⑨

Lfd. Nummer Mitglied a) 1. Stellvertreter/-in b) 2. Stellvertreter/-in	Name Vorname	Geburtstag	Anschrift	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1				
1a				
1b				
2				
2a				
2b				
3				
3a				
3b				
4				
4a				
4b				
5				
5a				
5b				

Fortsetzung auf _____ Einlageblättern. ⑧

3

Die Liste umfasst insgesamt _____ Blätter. ⑨ Erklärungen der Bewerber/-innen, dass sie ihrer Aufstellung zu-stimmen, sind beigefügt.

Des Weiteren sind beigefügt: ⑩ ⑪ _____

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber/-innen geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, anhand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei jeder Bewerberin/jedem Bewerber vorliegen.

Frankfurt am Main, den

31.10.2022

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung
oder des Verbandes berechtigten Personen;
bei freien Listen Unterschriften der Listenvertreterin/des Listenvertreters
und dessen/deren auf Seite 1 genannten Stellvertreter/-in)

Anmerkungen:

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt. Bei freien Listen (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname einer Listenunterzeichnerin/eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner/-innen eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen kann dem oder den Familiennamen außerdem der Zusatz „Freie Liste“ vorangestellt werden. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden. Ein unzulässiges Kennwort wird vom Wahlauschluss von Amts wegen durch ein zulässiges Kennwort ersetzt.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in zu benennen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- In freien Listen sollen ein/-e Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder eine benannte Person ausscheidet, gelten die Unterzeichner/-innen der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in (§ 16 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung).
- ③ Sollen Listenvertreter/-innen Erklärungen nur gemeinsam mit ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen abgeben können (§ 17 Absatz 1 Satz 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung), ist hier einzusetzen: „Der/Die Listenvertreter/-in kann Erklärungen nur gemeinsam mit dessen/deren Stellvertreter/-in abgeben.“.
- ④ Als Listenträger (§ 60 Absatz 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Listen einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Die Vorschlagslisten zu I. oder II. sind alternativ auszufüllen. Die jeweils nicht genutzte Vorschlagsliste ist zu streichen.
- ⑥ Zu beachten ist § 48 Absatz 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter/-innen von jeweils drei Personen nur eine/-n Beauftragte/-n enthalten. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- ⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, zum Beispiel Versicherte/-r, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.
- ⑧ Bitte Zahlen einzusetzen.
- ⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter/-innen ist so festzulegen, dass erst jeder/jede dritte Stellvertreter/-in zu den Beauftragten gehört (§ 48 Absatz 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter/-innen können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Absatz 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der/die erste der benannten Stellvertreter/-innen zu laden, der/die verfügbar, das heißt selbst nicht verhindert ist. Außerdem ist § 48 Absatz 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu beachten; danach haben Vorschlagslisten jeweils mindestens 40 Prozent weibliche Bewerberinnen und 40 Prozent männliche Bewerber zu enthalten.
- ⑩ Die Vorschlagsberechtigung eines Verbandes (§ 48 Absatz 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) liegt vor, wenn alle oder mindestens drei der vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen bis zum Ende der Einreichungsfrist eigene Vorschlagslisten nicht eingereicht haben.
- Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter/-innen in dem Verwaltungsrat nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 15 Absatz 4 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung zu beachten.
- ⑪ Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Absatz 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenvertreterin/des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner/-innen nach dem Muster der Anlage 6 zur Wahlordnung für die Sozialversicherung beigefügt werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach dem Muster der Anlage 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung beizufügen.
- ⑫ Den Vorschlagslisten sind die nach § 48 Absatz 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 15 Absatz 4a der Wahlordnung für die Sozialversicherung erforderlichen Niederschriften beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu leisten.